

Aktenzeichen: 2 AZN 104/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 19. März 1984
- 2 AZN 104/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 8. April 1983
- 21 Ca 278/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 7. Dezember 1983
- 6 Sa 85/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 104/84

6 Sa 85/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

**hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. März
1984 beschlossen:**

- 1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Berlin vom 7. Dezember 1983
- 6 Sa 85/83 - wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Die einander widersprechenden Rechtssätze der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung müssen aus deren Begründung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welche Rechtssätze die Entscheidungen enthalten (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht. Der Kläger rügt vielmehr sachlich nur eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht.

a) Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Berufungsgericht weiche von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juni 1964 (- 4 Sa 12/64 - DB 1964, 1451) ab, fehlt es schon an der Angabe, welchen entgegenstehenden allgemeinen Rechtsgrundsatz das anzufechtende Urteil aufgestellt haben



soll. Der Kläger zitiert insoweit nur einen Auszug aus der Begründung des Berufungsgerichts, in der es ausgeführt hat, die Drohung, die Polizei hinzuzuziehen, sei der ausdrücklichen Ankündigung einer Strafanzeige gleichzustellen. Mit der Frage, ob die Androhung einer Strafanzeige stets oder unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ebenso zu würdigen ist, wie eine bereits erstattete Strafanzeige hat sich das Landesarbeitsgericht nicht befaßt. Die ihm vom Kläger unterstellte Auffassung, die angedrohte Anzeige sei stets ebenso zu behandeln wie die bereits erstattete, ist auch nicht zwingend aus der weiteren Begründung des Berufungsgerichts abzuleiten. Das Arbeitsgericht, auf dessen Begründung das Berufungsgericht verwiesen hat, hat vielmehr ausgeführt, die Ankündigung und Androhung einer Anzeige bei der Polizei enthalte "bei einer Sachlage wie der vorliegenden" die Ankündigung und Androhung einer Treuepflichtverletzung, um ein bestimmtes Verhalten des Vorgesetzten zu erreichen; eine derartige Verhaltensweise sei als Störung des Betriebsfriedens anzusehen und geeignet, die zur betrieblichen Zusammenarbeit unbedingt erforderlichen Grundlagen erheblich zu beeinträchtigen. Das spricht dafür, daß beide Vordergerichte fallbezogen entscheidend auf die bereits mit der Ankündigung einer Strafanzeige unmittelbar eingetretene Auswirkung abgestellt und nicht die Ankündigung einer Anzeige grundsätzlich der vom Kläger tatsächlich auch erstatteten Anzeige gleichgestellt haben.

b) Schon aus diesem Grunde fehlt es auch an der vom Kläger weiter angenommenen Divergenz zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 1976 (6 Sa 51/76 -



EzA § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung Nr. 8). Diese angezogene Entscheidung nimmt im übrigen auch nur zur Bedeutung einer bereits erstatteten Anzeige des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber Stellung, und enthält keine Aussage für den Fall der Androhung einer Strafanzeige.

c) Nur eine unrichtige Rechtsanwendung rügt der Kläger schließlich, soweit er unter Hinweis auf das bereits angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 1976 (aaO) beanstandet, das Berufungsgericht habe es unterlassen, im einzelnen darzulegen, welche andere Möglichkeit er gehabt hätte, um die von ihm angekündigte Einschaltung der Polizei zu vermeiden. Das gilt auch, soweit der Kläger eine Erörterung der Folgen vermißt, die bei einer Befolgung der ihm erteilten Anordnung eingetreten wären. Wie der Kläger übersieht, haben ihm Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht nicht zugemutet, die Weisung zu befolgen, sondern ihm zugbilligt, bei seiner Weigerung - allerdings ohne Androhung einer Strafanzeige - zu bleiben.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)